

Anlage 2

Auszug aus

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuwendR BS))

RdErl. des MI vom 21.6.2011 – 26.11-04011

Anlage 2

(zu Nummer 2.1 Buchst. a)

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

1. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen

1.1 Zuwendungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, die den DIN oder EN entsprechen und nach Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde notwendig sind. Die in den vorgenannten Normen aufgeführten Standardbeladungen sind einzuhalten. Das Landesverwaltungsamt entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit und kann hierzu in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

Zuwendungen für Beschaffungsmaßnahmen der Landkreise werden wie bei Gemeinden gewährt.

1.2 Vorführfahrzeuge werden gefördert, wenn sie neuwertig sind und wenn die Herstellerfirma Garantie wie für ein neues Fahrzeug leistet. Im Einzelnen sind folgende Forderungen zu erfüllen:

- a) Es darf nicht älter als 24 Monate sein und muss den Normen nach Nummer 1.1 entsprechen.
- b) Die Kilometerleistung darf, einschließlich der Betriebsstunden (einer Betriebsstunde entsprechen 60 Kilometer), maximal 20 000 Kilometer betragen.
- c) Die Anzahl der Betriebsstunden von Feuerlöschpumpen und Aggregaten, die über einen Nebenantrieb angetrieben werden, darf 100 Stunden nicht überschreiten.
- d) Die Fahrzeugbereifung muss neuwertig und darf nicht älter als 24 Monate sein.
- e) Die Fahrzeugbatterien dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

1.3 Die Fahrzeuge, einschließlich ihrer im Einzelfall mitzuliefernden technischen Beladung, müssen vor der Auslieferung oder Indienststellung geprüft und abgenommen werden. Die Abnahme erfolgt in der Regel bei der Herstellerfirma durch die Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge.

2. Prioritätskriterien

- 2.1 Gewährleistung der nach Risikoanalyse ermittelten und durch Brandschutzbedarfsplan festgelegten Einsatzstärke,
- 2.2 Erstbeschaffungen,
- 2.3 Ergänzungsbeschaffungen,
- 2.4 Ersatzbeschaffungen unter Beachtung des gegenwärtigen Zustandes (Baujahr, Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten, Unfallverhütungsvorschriften),
- 2.5 im Gemeindegebiet auftretende Gefahren (z.B. durch Autobahnen, Bundesstraßen), die besondere Gefahrenabwehrmaßnahmen der Gemeinde erfordern.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung (bei Nummer 3.3 Anteilfinanzierung).

3.2 Die Höhe der Zuwendung für ein Fahrzeug ergibt sich bei der Beschaffung von komplett ausgerüsteten Fahrzeugen nach DIN oder EN aus den unter Nummer 4 genannten Beträgen. Werden Fahrzeuge nicht komplett beschafft, da zum Beispiel die Beladung zum Teil bereits in der Gemeinde vorhanden ist, ist der entsprechende Betrag anteilig zu reduzieren.

3.3 Bei der Beschaffung von Abrollbehältern (ohne Fahrgestell) erfolgt eine gesonderte Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

3.4

Die Zuwendungshöhen betragen für: Feuerwehrfahrzeug	bis zu (€)
Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6) nach DIN 14530-25	75 000
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6) ¹⁾ nach DIN 14530-5; 2010-11 E „LF10“; mit dem Gerätesatz Absturzsicherung gemäß Tabelle 2, Buchst. F, DIN 14530, Teil 5	85 000
Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16) nach DIN 14530-11, 2010-11 E „LF20“	100 000
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16) nach DIN 14530-11	100 000
Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40, TLF 20/40-S) 1) nach E DIN 14530-21, Januar 2005	120 000
Hubrettungsfahrzeuge	140 000
DLA (K) 18-12 nach DIN EN 14043,	190 000
DLA (K) 23-12 nach DIN EN 14043,	
andere Hubrettungsfahrzeuge	Einzelfallentscheidung des LVwA
Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) nach DIN 14555-12	185 000
Rüstwagen (RW) nach DIN 14555-3	185 000
Gerätewagen Logistik (GW-L1) nach DIN 14555-21	Einzelfallentscheidung des LVwA
Gerätewagen Logistik (GW-L2) nach DIN 14555-22	Einzelfallentscheidung des LVwA
Wechseladerfahrzeug (WLF) ²⁾ nach DIN 14505	Einzelfallentscheidung des LVwA

¹⁾ Bei der Antriebsart "Allrad" kann die Zuwendung um 2 500 Euro erhöht werden.

²⁾ Es können auch einzelne Abrollbehälter beschafft werden.